

## Die Menschenrechte in der kirchlichen Soziallehre

*Die Menschenrechte spielen in der aktuellen Sozialverkündigung der Kirche eine herausragende Rolle (I.). Das war nicht immer so: Die Forderung, die Menschenrechte zur bestimmenden Grundlage staatlicher Ordnung zu machen, wurde lange Zeit kritisch-abwehrend begleitet (III.), bis unter Leo XIII. eine Phase vorsichtiger Öffnung begann; in ihr wurden mittels der Sozialenzykliken auch eigene Impulse in die Fortentwicklung des Menschenrechts-Denkens eingebracht (II.).*

### I. Die Periode der Identifizierung

Zu den bemerkenswertesten Vorgängen, in denen das Bemühen um innerkirchliche Neuorientierung gegenüber dem Selbstverständnis der Moderne Ausdruck findet, gehört das häufige und entschiedene Eintreten für die Menschenrechte. Den Anfang dieses Engagements machte die Friedensenzyklika Johannes XXIII. von 1963; sie markiert schon dadurch den Beginn einer neuen Entwicklung, daß sie sich nicht bloß wie frühere Enzykliken an die Bischöfe (so „Rerum Novarum“) und an die christgläubigen Katholiken des Erdkreises (so „Quadragesimo Anno“ und „Mater et Magistra“) richtete, sondern erstmalig auch „an alle Menschen guten Willens“. <sup>1</sup> Bereits der erste Teil, der der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Menschen gilt, sieht in den Menschenrechten nicht bloß einen Ausfluß der menschlichen Natur, der dem einzelnen zusteht, sondern auch die Fundamentalbedingungen jedes menschlichen Zusammenlebens, das gut geordnet und fruchtbar ist. <sup>2</sup> Achtung der Menschenrechte und Friede bedingen einander – dieser Gedanke bleibt auch für die gesamte Sozialverkündigung nach „Pacem in Terris“ von grundlegender Bedeutung <sup>3</sup>. Im einzelnen werden aufgeführt und erläutert:

- das Recht auf Leben, auf Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Gestaltung des Lebens,
- das Recht eines jeden auf Wahrung seiner Ehre und seines guten Rufs, das Recht, nach

der Wahrheit zu suchen, das Recht, seine Meinung zu äußern, das Recht, jeden Beruf auszuüben, das Informationsrecht und das Recht auf wahrheitsgemäße Information über die öffentlichen Ereignisse (= moralische und kulturelle Rechte),

- das Recht, Gott zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen,
- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (einschließlich des Rechts der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder),
- das Recht auf Arbeit, freie Wahl des Arbeitsplatzes und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, das Recht zu eigenverantwortlicher wirtschaftlicher Betätigung, das Recht auf gerechten Lohn und das Recht auf „Privateigentum, auch an Produktivgütern“ (= wirtschaftliche Rechte),
- das Recht, sich zu versammeln und zu Gemeinschaften zu vereinigen,
- das Recht auf Freizügigkeit (einschließlich des Rechts auf Aus- und Einwanderung),
- das Recht, „am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen“ (= politische Rechte).

Unter Verwendung von Formulierungen aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 werden die Rechte und Pflichten, die „unmittelbar aus seiner [des Menschen] Natur“ hervorgehen – d. h. nicht erst durch die Gesellschaft verliehen werden –, als „allgemein gültig“, „unverletzlich“ und „unveräußerlich“ charakterisiert. <sup>4</sup> In die Verantwortung genommen werden zunächst der Staat und seine Organe sowie die Politik. Deren Aufgabe

wird nicht bloß dahingehend bestimmt, daß „diese Rechte anerkannt, geachtet, aufeinander abgestimmt, [durch positives Recht] geschützt und gefordert werden“<sup>5</sup>, sondern auch auf die „Förderung“ dieser Rechte bezogen; das meint, daß sich der Staat und seine Organe darum zu sorgen haben, „daß Bedingungen herrschen, in denen es den einzelnen Menschen [. . .] leicht möglich ist, sowohl ihre Rechte wahrzunehmen als auch ihre Pflichten zu erfüllen“.<sup>6</sup>

An „Pacem in Terris“ knüpfen bekräftigend die „Erklärung über die christliche Erziehung“, die Pastoralkonstitution sowie die Erklärung über die Religionsfreiheit des II. Vaticanum an. „Gravissimum Educationis“ zählt die Herausstellung und öffentliche Erklärung der Menschenrechte, die sich mit der Erziehung befassen, zu den erfreulichen „Gegebenheiten unserer Zeit“, die der Verbesserung des gesamten Erziehungswesens förderlich sind. In Artikel 41 von „Gaudium et Spes“ heißt es, daß die Kirche „kraft des ihr anvertrauten Evangeliums“ die Rechte des Menschen verkündet und daß sie „die Dynamik der Gegenwart“ anerkennt und schätzt, „die diese Rechte überall fördert“. Zwar fallen die näheren Ausführungen u. a. unter Hinweis auf „Pacem in Terris“ spärlich aus<sup>7</sup>, doch enthalten sie einige bemerkenswerte Akzente. So verlagert sich der Interessenschwerpunkt vom Grundsätzlichen auf gegenwärtige Verletzungen der Menschenwürde (genannt werden: willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Mädchenhandel, unwürdige Arbeitsbedingungen)<sup>8</sup>, Verstöße gegen die Gleichheit (durch geschlechtliche, rassische, sprachliche oder religiöse Diskriminierung)<sup>9</sup> und auf Mißachtungen des Verlangens nach tätiger Anteilnahme aller am politischen Leben (durch Gesellschaftssysteme, die die bürgerliche und religiöse Freiheit beschneiden, politische Leidenschaften und Verbrechen dulden, staatliche Gewalt zum Nutzen einer bestimmten Partei oder gar zum eigenen Vorteil der Machthaber gebrauchen).<sup>10</sup> Hervorstechend ist auch die Absicht, den Gemeinwohl-Bezug

der Menschenrechte herauszustreichen: Die Menschenrechte dürfen nicht lediglich als Schutz individueller Freiräume genommen werden; vielmehr benennen sie in erster Linie jene Minimal- und Fundamentalbedingungen einer Gesellschaftsordnung, die den einzelnen Gliedern und Gruppen ermöglichen, die eigene Vollendung zu verwirklichen.<sup>11</sup> Dieser Dienst der Gemeinschaft und der sozialen Ordnung für das Wohl der Personen kann allerdings nur erfolgen, wenn auch die Einzelnen und die Gruppen die Bedürfnisse und berechtigten Ansprüche ihrer Nächsten, anderer Gruppen und sogar der ganzen Menschheit im Blick haben und ihnen gegenüber Pflichten anerkennen.<sup>12</sup>

Den bemerkenswertesten Schritt freilich stellte die feierliche Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit als eines nicht bloß aus pragmatischen Gründen heute erforderlichen, sondern auf der Würde der menschlichen Person selbst begründeten Rechts<sup>13</sup> dar, weil hier das Selbstverständnis der Kirche selbst unmittelbar berührt ist. „Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlicher Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.“<sup>14</sup>

Die drei genannten Merkmale sind auch für die stattliche Reihe hochrangiger Dokumente kennzeichnend, die in der Zeit nach dem Konzil die positiv-rechtliche Verbürgung der Menschenrechte als Bestandteil nationaler Verfassungen und ihre Anerkennung als sittliche Grundforderungen weltweiter Gerechtigkeit würdigen und ihre Verteidigung und Förderung als Auftrag des Evangeliums, der im Dienst der Kirche eine zentrale Stellung einzunehmen hat, herauszustellen.<sup>15</sup> Dabei lenkt die Ausrichtung auf die konkreten politischen, sozialen

und ökonomischen Voraussetzungen, unter denen die Einzelnen ihrer Würde entsprechend leben müssen, die Aufmerksamkeit auf solche Bedrohungen und Defizite, die das Bezugsfeld Einzelner – Staat übersteigen: Als neue Problembereiche werden etwa vorgestellt: die durch die Dynamik der Industrialisierung bewirkte neue Armut<sup>16</sup>, der Rechtsstatus der Arbeitsmigranten und der Flüchtlinge<sup>17</sup>, die Zurücksetzung der Aufwendungen für gesellschaftspolitische Innovationen gegenüber Rüstung und Spitzentechnologie<sup>18</sup>, die Macht der Massenmedien<sup>19</sup> und die unbedachte Zerstörung der natürlichen Umwelt.<sup>20</sup> Schon diese unvollständigen Aufzählung läßt die Tendenz erkennen, auch die Verantwortungsdimension politischer und gesellschaftlicher Makrovorgänge unter der Leitidee Menschenrechte darzustellen.

Noch wenige Jahre zuvor hatte Paul VI. in der Enzyklika „*Populorum Progressio*“ energisch auf das krasse Mißverhältnis zwischen den reichen Völkern und den Entwicklungsländern hingewiesen, die Pflicht zur Entfaltung der menschlichen Person und der Gesellschaft eingeschränkt und zu weltweiter Solidarität als Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben aufgerufen, ohne in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Stichwort Menschenrechte zu gebrauchen. Erscheint die Verbindung zwischen Menschenrechten und den großen politischen Problemen in „*Octogesima Adveniens*“ und „*De Justitia in Mundo*“ (ähnlich wie schon in „*Gaudium et Spes*“) locker, ja geradezu additiv, so wird das Spektrum der Themen in der „*Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung*“ der Bischofssynode 1974 derart ausgeweitet und zugleich systematisiert, daß die Menschenrechte zum ethischen Bezugsrahmen der gesamten politisch-sozialen Verantwortung werden. Infolgedessen werden auch der Rüstungswettlauf, die Bedrohung von Millionen von Menschen durch den Hungertod, „die Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen einer kleinen Zahl von Nationen und multinationalen Grup-

pierungen“, Arbeitslosigkeit, Rohstoffausbeutung, Entzug und Einschränkung der Grundrechte aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen u. a. m. als besondere Bedrohungen bzw. Verletzungen von Menschenrechten abgehandelt.<sup>21</sup>

Parallel zu diesem Abstellen auf aktuelle Gefährdungen zeichnet die nachkonziliare Entwicklung kirchlichen Eintretens für die Menschenrechte das Bestreben aus, einer auf die Sicherung individueller Anspruchsräume beschränkten Sicht von vornherein gegenzusteuern. Das geschieht zum einen dadurch, daß bei der Erläuterung einzelner Rechte sogleich deren soziale Möglichkeitsbedingungen mitbedacht werden, also die gesellschaftlichen Strukturen, politischen Institutionen und staatlichen Ordnungsaufgaben, die diese Rechte erfordern bzw. ihnen im Wege stehen, einbezogen werden. So verlangt beispielsweise das Recht auf Nahrung konkret, daß die Völker mittels der Welternährungskonferenz der UNO rasch einen Weg finden, die Hungernden zu speisen<sup>22</sup>; das Recht auf Mitbestimmung seines Schicksals schließt die Forderung ein, daß der einzelne sich am politischen Leben verantwortlich beteiligen kann sowie freien Zugang zu Informationen hat und seine Meinung öffentlich bekunden und verbreiten darf.<sup>23</sup> Zum anderen wird eine individualistische Engführung der Menschenrechts-Interpretation dadurch vermieden, daß immer wieder auf die bereits in „*Pacem in Terris*“ betonte unlösbare Entsprechung hingewiesen wird, die zwischen dem Anspruch und der Pflicht im einzelnen, dem diese Rechte zugute kommen, besteht.<sup>24</sup>

Schließlich wird dort, wo auf die Menschenrechte eingegangen wird, stets das Recht auf Religionsfreiheit proklamiert und mit großem Nachdruck eingefordert. Diese Hervorhebung versteht sich nicht bloß im Blick auf die eigene Tradition und auch nicht nur in Hinsicht auf die Einschränkungen, Behinderungen und Verweigerungen, die gerade dieses Recht heute erfährt. Der tiefere Grund dafür ist vielmehr, daß dem Recht auf Religionsfreiheit eine Signal- und

Schlüsselfunktion für alle Menschenrechte zugesprochen wird, da es in ganz besonderem Maße die Achtung bzw. Mißachtung der Personwürde zum Ausdruck bringe.<sup>25</sup>

Auch jüngere Texte gebrauchen die Menschenrechte als ethischen Bezugs- und Argumentationsrahmen, in den sämtliche Einzelforderungen sozialer Gerechtigkeit eingebracht und sowohl im gesellschaftlichen Raum wie im Bereich internationaler Beziehungen mit der Chance angemahnt werden können, von allen Gutwilligen gehört, unterstützt und befolgt zu werden.

Inhaltlich bemerkenswert und über das klassische Menschenrechts-Denken hinausgehend ist die Umschreibung von besonderen, unverletzlichen Rechten der Familie.<sup>26</sup> Ansonsten läßt sich Neues vor allem hinsichtlich der theologischen Fundierung und des Beitrags ausmachen, den die Kirche selbst auf den verschiedenen Ebenen ihrer pastoralen Praxis zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte leisten will. Während letzteres vor allem im Arbeitspapier „Die Kirche und die Menschenrechte“ der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* verfolgt wird, ist die stärkere theologische Verwurzelung ein Anliegen, das Johannes Paul II. schon in seiner Antrittsenzyklika „*Redemptor Hominis*“ geradezu programmatisch verfolgt und seither in zahlreichen Ansprachen und Botschaften wieder aufgenommen hat. Der Einsatz für die Menschenrechte erscheint hier als Konsequenz der Erlösung, in der Christus „dem Menschen endgültig seine Würde und den Sinn seiner Existenz in der Welt zurückgegeben hat“.<sup>27</sup> Die Verbundenheit, die Christus durch seine Menschwerdung mit jedem Menschen hergestellt hat, begründet die Verpflichtung für die Kirche, „daraufhin zu wirken, daß diese Einheit immer wieder Gestalt und neues Leben gewinnt“.<sup>28</sup> Auch die Arbeiten der Internationalen Theologienkommission, die 1983 über „Rechte und Würde der menschlichen Person“ angefertigt wurden, sind vor allem an der Frage der theologischen Fundierung interessiert, suchen die Antwort aber auch im Rückgriff

auf biblische und theologische Überlieferung zu geben.

## II. Die Periode der Annäherung

So häufig und entschieden die neuere kirchliche Sozialverkündigung für die Menschenrechte eintritt, so bescheiden, zögerlich und manchmal auch verurteilend fielen frühere Stellungnahmen aus. Zwar enthalten schon die Ansprachen Pius XII. häufiger Bezugnahmen auf die Menschenrechte; die wichtigsten finden sich in der Pfingstansprache von 1941<sup>29</sup>, die des 50. Jahrestags der Enzyklika „*Rerum Novarum*“ gedenkt, und in der Weihnachtsbotschaft von 1942, die die Anerkennung der unverlierbaren und unverfügbaren Menschenrechte durch die Staaten und ihre Rechtsordnungen zur wesentlichsten Voraussetzung für die Wiederherstellung des Gemeinschaftslebens in Friede und Gerechtigkeit erklärt.<sup>30</sup> Aber schon die Vermeidung des Begriffs „Menschenrechte“ in Dokumenten aus den Jahren zuvor<sup>31</sup>, mehr noch die sachliche Ein- bzw. Nebenordnung und ferner die kaum konsequent betriebene Herausstellung<sup>32</sup> machen sichtbar, daß die Menschenrechte im Vergleich zur heutigen Bedeutung doch eine eher zweitrangige und nur gelegentliche Rolle spielen. Immerhin läßt sich aber ein deutlicher Bedeutungszuwachs konstatieren, an dessen Höhepunkt die Menschenrechte als die Garantie gegen Willkür und Tyrannei des Staates erscheinen.

Den Anfang zu einer positiven Rezeption der Menschenrechte in die kirchenamtliche Lehre machte Pius XI.

„*Quadragesimo Anno*“ (1931) erwähnt zwar die Menschenrechte nicht, doch bemüht sie sich der Sache nach um das, was man später wirtschaftliche und soziale Menschenrechte nennt. Angesichts der Entwicklungen zu einem ungebremsten Liberalismus, zu Kommunismus und faschistischem Staat gilt ihre Sorge einer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die dem Gemeinwohl dient, die Rechte der Schwa-

chen und Mittellosen verbürgt und – durch Arbeitsrecht, Ermöglichung von Zusammenschlüssen und Interessenvertretungen, schließlich durch Vermögensbildung und Lohngerechtigkeit – den Klassenkampf „entgiftet“<sup>33</sup>, indem sie dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein erlaubt. Ausdrücklich sprechen die beiden Enzykliken von 1937 von den Rechten der menschlichen Person: In „Mit brennender Sorge“ widerspricht Pius XI. energisch dem Grundsatz „Recht ist, was dem Volke nützt“ – die ganze Enzyklika ist an die deutschen Bischöfe adressiert und handelt über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich! – und hält ihm „die grundlegende Tatsache [entgegen], daß der Mensch als Persönlichkeit gottgegebene Rechte besitzt, die jedem auf ihre Leugnung, Aufhebung oder Brachlegung abzielenden Eingriff von seiten der Gemeinschaft entzogen bleiben müssen“.<sup>34</sup> Freilich werden als solche ursprünglichen und unverlierbaren Rechte im weiteren Text konkret nur das „Recht, seinen Glauben zu bekennen und in den ihm gemäßen Formen zu betätigen“, und das Recht, die Erziehung der Kinder „im Geiste des wahren Glaubens und in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen und Vorschriften zu bestimmen“, eingefordert.<sup>35</sup> Weiterreichend ist die Aufzählung der Rechte, mit denen der Mensch von Gott ausgestattet wurde, in der nur wenige Tage später erschienenen Enzyklika über den atheistischen Kommunismus („Divini Redemptoris“). Auch hier richtet sich der Protest gegen Praktiken eines totalitären Staates, doch wird dabei nicht zuerst und auch nicht ausdrücklich zugunsten der Wirkmöglichkeiten der Kirche argumentiert, sondern grundsätzlicher im Sinne von gottgegebenen Rechten, deren Träger jedes einzelne Individuum ist. Die Aufzählung des „Rechts auf das Leben, auf die Unverletzlichkeit des Körpers, auf die zum Leben notwendigen Mittel; [des] Rechts, dem letzten Ziele auf dem von Gott vorgezeichneten Wege zuzustreben; [des] Rechts auf Zusammenschluß, Eigentum und Gebrauch des

Eigentums“, des Rechts auf Ehe und Familie dürfte die erste positive und inhaltlich ausgefaltete systematisierte Formulierung der Menschenrechts-Idee in der kirchlichen Soziallehre sein.<sup>36</sup>

Überhaupt dürften Beschneidungen herkömmlicher gesellschaftlicher Tätigkeitsfelder der Kirche durch den Staat die Stellen gewesen sein, wo sich das Lehramt am ersten der Argumentationsfigur der Menschenrechte bediente. Es übernahm hier gleichsam die Logik des auf das Menschenrechtsdenken gegründeten Staates. Deshalb auch schließt die Einklagung konkreter Rechte (Bekenntnisfreiheit, Elternrecht, besonders im Blick auf kirchliche Schulen, Recht auf Ehe und Familie, Tätigkeit der Orden) Einsprüche und Polemik gegen die Menschenrechte keineswegs aus. Diese auf den ersten Blick zweideutige Haltung ist besonders für die Enzykliken Leos XIII. kennzeichnend. Einerseits spricht er von den „neueren, zügellosen Freiheitslehren, welche man in den heftigen Stürmen des vorigen Jahrhunderts ersonnen und proklamiert hat als Grundlehren und Hauptsätze des neuen Rechts“<sup>37</sup>; sie beruhten auf verkehrten Auffassungen von Gleichheit (Ausblendung der Gottgegebenheit der Regierungsgewalt) und Freiheit (Ausblendung der Gehorsamspflicht), was mit Argumenten der natürlichen Vernunft und der Lehre der Vorgänger ausführlich aufgezeigt wird.<sup>38</sup> Deshalb sei es „keineswegs erlaubt“, „Gedanken-, Rede-, Lehr- und unterschiedslose Religionsfreiheit zu fordern, zu verteidigen und zu gewähren, als wären alle diese Freiheiten von Natur gegebene Rechte“.<sup>39</sup>

Trotz dieser Ablehnung im Prinzipiellen beschreitet Leo Wege der Argumentation, die jenseits schroffer Opposition die ideelle Aneignung der Menschenrechte sowie die politische Betätigung im Rahmen menschenrechtlich aufgebauten Staatsformen erlauben, nämlich durch Unterscheidung des dabei Berechtigten vom Falschen<sup>40</sup>, durch die Duldung gegenüber gewissen modernen Freiheiten bzw. der durch sie

geprägten „geistigen Strömungen der Gegenwart“ und „Zeitverhältnisse“<sup>41</sup>, weil dadurch „ein größeres Übel vermieden oder irgendein größeres Gut“ erreicht oder auch nur bewahrt werden kann<sup>42</sup>, und schließlich durch die Überlegung, wie der gesellschaftliche Konflikt, der mit der Industriegesellschaft heraufgekommen ist, einer Lösung zugeführt werden könne, wie der „Masse der Besitzlosen“, die „ein wahrhaft gedrücktes und unwürdiges Dasein führen“ müssen<sup>43</sup>, geholfen werden kann. Indem „Rerum Novarum“ für die Arbeiter das Recht auf persönliches Eigentum, auf Ehe und Familie, auf gerechten Lohn, auf Freizeit und das Recht, sich zu Interessensvereinigungen zusammenzuschließen, anerkennt, steht sie der Sache nach schon kräftig in dem Denkstrom, der zur Ausbildung sozialer Menschenrechte führte.

### III. Die Periode der Abwehr

Die Leistung dieser Stellungnahmen Leos XIII. tritt freilich erst hervor, wenn man sie mit denen früherer Dokumente vergleicht. Am unversöhnlichsten fällt die Ablehnung der (von den damaligen Befürwortern freilich ausschließlich in ihrer Freiheitsfunktion verstandenen) Menschenrechte in den Enzykliken „Mirari Vos“ Gregors XVI. aus dem Jahre 1832 und „Quanta Cura“ Pius IX. von 1864 mit dem angehängten „Syllabus“ aus. Eröffnet wurde die Phase uneingeschränkter Verurteilung durch das Breve „Quod Aliquantum“, mit dem Pius VI. die Zivilkonstitution des Klerus 1791 verurteilte. Er sieht „jene Gedanken- und Handlungsfreiheit, die die Nationalversammlung dem in Gesellschaft lebenden Menschen wie ein unabänderliches Gesetz seiner Natur zuschreibt“, im Widerspruch zum Recht des Schöpfers, nennt die jedem einzelnen belassene Freiheit, über religiöse Fragen zu denken, zu reden, zu schreiben und veröffentlichten, eine „wahre Ungeheuerlichkeit“ (sane monstra!); er stellt schließlich die Frage, ob etwas Sinnwidrigeres (quid insa-

nius) ausgedacht werden könnte als die Postulierung der Gleichheit und Freiheit aller Menschen.<sup>44</sup> Ist diesen Äußerungen noch der Schock über die revolutionären Veränderungen und die Konfrontation mit einer nach dem Scheitern mittlerer Lösungen kompromißlos kirchenfeindlich und antiklerikal sich gebärdenden Politik anzumerken, so wenden sich die genannten späteren Dokumente gegen innerkirchliche Bestrebungen, politisches Freiheitsdenken und kirchliches Selbstverständnis miteinander zu versöhnen. Deshalb ist die Distanzierung fast noch härter, wenn die Forderung nach Gewissensfreiheit eine „törichte und irrige Meinung oder, noch besser, [ein] Wahnsinn“ genannt<sup>45</sup>, die Pressefreiheit als „nie genug zu verurteilende und zu verabscheuende“<sup>46</sup> bezeichnet und die „verworfenen und zügellose Gier nach ungehemmter Freiheit“<sup>47</sup> gezeißelt wird, zumal gerade diese Passagen drei Jahrzehnte später noch einmal mit aller Schärfe bekräftigt werden.<sup>48</sup> Der Syllabus verlangt, daß alle „Söhne der katholischen Kirche“ unter anderem folgende Meinung als „voll und ganz zurückgewiesen, verboten und verdammt“ betrachten: Es sei „nicht wahr, daß die bürgerliche Religionsfreiheit sowie die allen gewährte unbeschränkte Meinungs- und Gedankenfreiheit dazu beitragen, Geist und Sitten der Völker zu verderben und die Seuche [pestis!] des Indifferentismus zu verbreiten“.<sup>49</sup> Der Papst könne und dürfe sich mit dem Liberalismus und der modernen Zivilisation weder aussöhnen noch abfinden!<sup>50</sup>

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Pacem in Terris, in: A.-F. Utz/B. v. Galen (Hrsg.), Die katholische Sozialdoktrin in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Eine Sammlung päpstlicher Dokumente vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart, 4 Bde., Aachen 1976 (im folgenden zitiert als: Utz mit Kapitel und Abschnittsnummer). XXVIII/Adresse sowie 256 u. 265. Dem entspricht die faktische Ermunterung der Katholiken zur Zusammenarbeit mit Nichtkatholiken und Nichtchristen in 250–253.

<sup>2</sup> Ebd. 102. Ausführlicher: 124–126.

<sup>3</sup> Besonders prägnant formulierte diese These Paul VI. in

der Botschaft zum Weltfriedenstag 1969: „Wo die Menschenrechte nicht beachtet, verteidigt und gefördert werden, [. . .], dort kann kein wahrer Friede sein. Friede und Recht sind sich gegenseitig Ursache und Wirkung: der Friede fördert das Recht, und das Recht seinerseits fördert den Frieden“ (zit. nach *F. Furger/C. Strobel-Neppe*, Menschenrechte und Katholische Soziallehre, Freiburg/Schweiz 1985, 89). Von diesem Gedanken her wird auch der Einbezug der Dritte-Welt-Problematik in „Populorum Progressio“ verständlich, die in dem bekannten Diktum von Nr. 87 (Utz IV/546) gipfelt, Entwicklung sei der neue Name für Friede.

<sup>4</sup> Utz XXVIII/102.

<sup>5</sup> Ebd. 153, vgl. 155.

<sup>6</sup> Ebd. 156, vgl. auch schon 153.

<sup>7</sup> *Gravissimum Educationis*, Vorwort und Nr. 6; *Gaudium et Spes* Nr. 9.23.26.27.29.41.60.73.75.82; *Dignitatis Humanae* Nr. 1.6 (deutsch in *K. Rahner/H. Vorgrimler* Kleines Konzilskompendium, Freiburg 1966).

<sup>8</sup> S. bes. *Gaudium et Spes* Nr. 27.

<sup>9</sup> S. bes. ebd. Nr. 29.

<sup>10</sup> S. ebd. Nr. 73; vgl. auch 78.

<sup>11</sup> Ebd. Nr. 26.

<sup>12</sup> Ebd. Nr. 26f.

<sup>13</sup> *Dignitatis Humanae* Nr. 2.

<sup>14</sup> Ebd. Nr. 2, vgl. 15. Zur Verantwortung für dieses Recht s. bes. Nr. 6f.

<sup>15</sup> Zu nennen sind hier besonders: Ansprache Pauls VI. an die Vollversammlung der Vereinten Nationen (1965): Utz XXVIII/297–333; Enzyklika *Populorum Progressio* (1967): Utz IV/460–546; Botschaft „Africae Terrarum“ an die Hierarchie der katholischen Kirche und alle Völker Afrikas (1967): Utz XVI/101–205; Botschaft an die Konferenz über Menschenrechte in Teheran (1968) (referiert in: Herder-Korrespondenz [im folgenden zitiert als HK] 22 [1968], 256f); Botschaft zum Weltfriedenstag (1969) (referiert in: HK 23 [1969] 54f); Apostolisches Schreiben *Octogesima Adveniens* (1971): Utz IV/873–953; Pastoralinstruktion *Communio et Progressio* (1971): Nachkonziliare Dokumentation 11; Schreiben an den Vorsitzenden der 28. Generalversammlung der UN vom 10. 12. 1973 (referiert in: HK 28 [1974] 64–67); Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung zum Abschluß der römischen Bischofssynode (1974): HK 28 (1974) 624f; Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission *Justitia et Pax* (1975): deutsche Ausgabe München/Mainz 1976; Ansprache an die Mitglieder der Rota Romana (1979) (referiert in: HK 33 [1979] 220f); Enzyklika *Redemptor Hominis* (1979): HK 33 (1979) 186–209; Ansprache Johannes Pauls II. vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York (1979): HK 33 (1979) 554–561; Enzyklika *Laborem Exercens* (1981) bes. Nr. 16–23; HK 35 (1981) 512–536; Charta der Familienrechte (1983): HK 38 (1984) 20–23.

<sup>16</sup> *Octogesima Adveniens*: Utz IV/898–900.

<sup>17</sup> Ebd. 903–905; *De Justitia in Mundo* Nr. 21 (deutsch in: *Texte zur katholischen Soziallehre*, hrsg. von der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung, Kvelaer 1975, 525–547).

<sup>18</sup> *Octogesima Adveniens*: Utz IV/908.

<sup>19</sup> Ebd. 909–911; *De Justitia in Mundo* Nr. 24.

<sup>20</sup> *Octogesima Adveniens*: Utz IV/912f.

<sup>21</sup> Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung: HK (s. Anmerkung 15), 625.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Dabei handelt es sich zunächst um ethische Pflichten, nicht ohne weiteres auch um rechtliche.

<sup>25</sup> Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung: HK (s. Anm. 15), 625.

<sup>26</sup> Eine erste Auflistung solcher Rechte findet sich in „*Familiaris Consortio*“ Nr. 46 (deutsch in: *Dem Leben in Liebe dienen*, Freiburg u. a. 1982); die Anregung der Bischofssynode von 1980 wurde dann in der „Charta der Familienrechte“ (deutsch in: HK 38 [1984] 20–23) ausgeführt. Diese Charta richtet sich an „alle Staaten und internationalen Organisationen, alle interessierten Institutionen und Personen“ und dringt darauf, „die Achtung vor diesen Rechten zu fördern und ihre tatsächliche Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten“.

<sup>27</sup> Nr. 10.

<sup>28</sup> Nr. 13.

<sup>29</sup> Deutsch in: *A.-F. Utz/J.-F. Groner* (Hrsg.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, 3 Bde., Freiburg i. Ue. 1954–1961 (im folgenden zitiert als: UG mit Randnummer) 515.

<sup>30</sup> Bes. UG 258–262, aber auch 227.234.252–263.

<sup>31</sup> Etwa UG 515.684.727 (statt von „Menschenrechten“ sprechen diese Texte von Grund- oder Persönlichkeitsrechten).

<sup>32</sup> Außer den genannten kommen vor allem folgende Ansprachen auf die Achtung der Menschenrechte vonseiten des Staats zu sprechen: UG 363.359.4018.430.213.6046.5901.6251. Hingegen fehlt eine Bezugnahme auf die Menschenrechte in der Radiobotschaft an die Völker nach Beendigung des Kriegs vom 9. 5. 1945, in der Weihnachtsansprache aus demselben Jahr sowie in den Ansprachen um den Zeitpunkt der Annahme der Menschenrechtsdeklaration durch die Vereinten Nationen 1948.

<sup>33</sup> Utz IV/161.

<sup>34</sup> Utz II/201.

<sup>35</sup> Ebd. 202–204.

<sup>36</sup> Utz II/103f.

<sup>37</sup> Utz XXI/33.

<sup>38</sup> Utz XXI/36–40 und II/43–55.

<sup>39</sup> Utz II/71.

<sup>40</sup> Utz II/42.62 und XXIII/203. Dies führt im Ergebnis immer wieder dazu, daß gegen die „maßlose“ oder „schränkenlose“ Freiheit polemisiert wird, die mit „Zügellosigkeit“ (*licentia*) gleichgesetzt wird.

<sup>41</sup> Utz II/64.

<sup>42</sup> Utz XXI/42, bes. 44 und II/64.71.

<sup>43</sup> Utz IV/2.

<sup>44</sup> Utz XXVI/11 bzw. 10.

<sup>45</sup> Utz II/14.

<sup>46</sup> Ebd. 15.

<sup>47</sup> Ebd. 19, vgl. 5 u. 20.

<sup>48</sup> Utz II/29 („*erronea opinio*“, „*Catholicae Ecclesiae animarumque salutis maxime exitialis*“).

<sup>49</sup> Utz I/118.

<sup>50</sup> Ebd. 119.